

## **Sicherheitsbeauftragte (Si-Be)**

### **1. Grundlage, Definition**

<sup>1</sup> Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen (Brandschutznorm Art. 69 und 70).

<sup>2</sup> Als Sicherheitsbeauftragter ist je nach Betriebsgrösse ein neben- oder vollamtlicher Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis zu bestimmen. Seine Stellvertretung muss gewährleistet sein. Er ist für seine Tätigkeit der Betriebsleitung zu unterstellen. In kleineren Betrieben kann sich der Betriebsleiter selbst mit den Belangen der Sicherheit befassen.

<sup>3</sup> Über Pflichten und Kompetenzen erstellt die Geschäftsleitung zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten ein Pflichtenheft.

<sup>4</sup> Der Sicherheitsbeauftragte ist auszubilden.

### **2. Aufgabenbereich**

Der Sicherheitsbeauftragte hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

#### **2.1. Ueberwachung von Bauarbeiten im Betrieb, wie**

- Feuerarbeiten oder funkenerzeugende Arbeiten (Schweissen, Löten, Trennen usw.)
- Auftauarbeiten
- Verarbeitung von Bitumen
- Verwendung leichttrennbarer Flüssigkeiten bei Maler- und Spritzarbeiten, beim Aufkleben von Belägen usw.

#### **2.2. Kontrolle der baulichen Brandschutzeinrichtungen, wie**

- Brandabschnittsbildende Wände und Decken
- Brandschutzabschlüsse wie Türen und Tore
- Abschottungen
- Materialien für den Raumausbau
- Fluchtwege und Ausgänge, Kennzeichnungen

#### **2.3. Kontrolle und Überwachung der technischen Brandschutzeinrichtungen, wie**

- Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung: Funktionskontrolle, Sichtbarkeit
- Handfeuerlöscher: Platzierung, periodische Revision
- Wasserlöschposten: Zugänglichkeit, Funktionskontrolle
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Funktionskontrolle
- Brandfallsteuerungen (Brandschutzabschlüsse, Lüftung usw.): Funktionskontrolle

- Blitzschutzanlage: visuelle Überprüfung auf Mängel
- Brandmeldeanlage: Funktionskontrolle, Behebung von Störungen, Überwachung Servicearbeiten
- Sprinkleranlage: Funktionskontrolle, Überwachung Servicearbeiten

#### **2.4. Kontrolle der technischen Betriebseinrichtungen, wie**

- elektrische Anlagen und Einrichtungen
- Gasverbrauchsanlagen
- wärme- und lufttechnische Anlagen
- Küchenabluftanlagen (Fettfilter und Abluftkanäle reinigen)
- Aufzugsanlagen usw.

#### **2.5. Kontrolle der allgemeinen Ordnung, insbesondere**

- Freihaltung der Fluchtwege (Ausgänge, Korridore, Treppenhäuser)
- Dekorationen und Reklamen (keine Leichtbrennbaren und brennend Abtropfenden)
- Lagerung von Brenn- und Betriebsstoffen (Motoren-, Diesel-, Schmieröl usw.)
- Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigkeiten und Flüssiggasen (Benzin, Sprit, Verdüner, Spraydosen, Butan, Propan usw.)
- Einhaltung von Rauchverboten
- Entsorgung von Raucherabfällen und Asche
- Abfallaufbewahrung brennbare Abfälle (Petflaschen, Altpapier, Karton usw.)
- Entrümpelung im Betrieb

#### **2.6. Instruktion des Personals**

- Orientierung des Personals über
- Verhalten im Brandfall (Alarmieren und Einweisen der Feuerwehr)
- Rettungsmassnahmen (Personen, Tiere, Waren)
- technische Einrichtungen
- Durchführung von Übungen

#### **2.7. Einsatzplanung**

Einsatzplanung und Kontaktpflege mit der Feuerwehr

### **3. Informationspflicht, Kompetenzregelung**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung hat den Sicherheitsbeauftragten zu informieren über

- Neu- und Umbauarbeiten
- Durchführung von Bau- und Unterhaltsarbeiten durch betriebseigene und fremde Handwerker
- Durchführung von Betriebskontrollen durch Behörden wie SUVA, beco/seco, SEV, Gas- und Stromlieferwerk, Sicherheitsinstitut, Brandschutz, Amt für Umwelt- und Gewässerschutz usw.

<sup>2</sup> Der Sicherheitsbeauftragte hat die Betriebsleitung zu informieren

- über sicherheitswidrige Zustände, die er nicht in eigener Kompetenz beheben kann
- periodisch über den Sicherheitszustand des Betriebes

\* wo erwähnt, gelten die aktuellen Ausgaben von Vorschriften, Richtlinien usw.